



Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Ordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Der Schlichtungs- und Ehrenrat hat die Aufgabe alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird. Er kann im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und dieser Ordnung jede Maßnahme treffen, die geeignet ist, einen Streit innerhalb des Vereins zu schlichten.

Die Beschlüsse des Schlichtungs- und Ehrenrates sind für den Vorstand und das betroffene Mitglied bindend. Es hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere alle Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren, auf deren Antrag auch in einem mündlichen Verhandlungstermin und die Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebung von Beweisen zu fördern.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Die Mitglieder des Schlichtungs- und Ehrenrates werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich

- a) einem Obmann
- b) einem Stellvertreter
- c) 3 Beisitzer
- d) 2 stellvertretenden Beisitzer
- e) Der aus dem Jugendvorstand gewählte Beisitzer wird nur tätig, wenn der Schlichtungs- und Ehrenrat über Verfehlung eines Jugendlichen zu entscheiden hat
- f) Der aus dem Jugendvorstand gewählte Beisitzer wird nur tätig, wenn der Schlichtungs- und Ehrenrat über Verfehlungen eines Jugendlichen zu entscheiden hat.

§ 4 Beschlussfassung

Der Schlichtungs- und Ehrenrat ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschl. des Obmanns bzw. seines Stellvertreters beschlussfähig. Er fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in Abwesenheit der Zeugen und Beschuldigten. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Ehrenrates haben sie zu unterzeichnen und den Parteien unverzüglich zuzusenden.

§ 5 Verfahren

Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungs- oder Ehrenratsverfahrens ist schriftlich unter Angabe der Gründe und Beweise bei dem Obmann einzureichen. Die Verhandlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Obmann des Schlichtungs- und Ehrenrats gibt den Beteiligten, sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Der Schlichtungs- und Ehrenrat ist verpflichtet seine Tätigkeit unverzüglich aufzunehmen. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angaben sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Obmann des Schlichtungs- und Ehrenrats bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich oder mündlich einholen oder Beisitzer hiermit beauftragen. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Obmann die Beteiligten des Verfahrens zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Die Einladung ist binnen einer Frist von vier Wochen seit der Anrufung des Schlichtungs- und Ehrenrats an die Beteiligten abzusenden. Dem Vereinsvorstand muss eine Mitteilung zugesandt werden. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden wird. Dem Beschuldigten ist auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Obmann vor Beginn der Verhandlung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Obmann, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit. Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von dem jeweiligen Stellvertreter durchgeführt.

Am Schlichtungs- und Ehrenratsverfahren dürfen nicht teilnehmen:

- a) wer selbst an der betreffenden Angelegenheit beteiligt ist.



b) wer mit einer der beteiligten Personen verwandt oder verschwägert ist.

§ 6 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

Für die Dauer des Verfahrens vor dem Ehrenrat ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Kosten

Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Ihnen entstandenen Auslagen werden erstattet.

§ 9 Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Änderungen der Schlichtung- und Ehrenratsordnung werden vom Vorstand beschlossen

Diese überarbeitete Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. 1. 2019 in Kraft.